



„SPS-Fachkraft“

1. Angaben zur Person

Frau Herr (bitte ankreuzen)

.....
Name

.....
Vorname

.....
Straße u. Hausnummer

.....
PLZ, Ort

.....
Geburtsname

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
E-Mail

.....
Telefon

.....
Mobiltelefonnummer

2. §2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung zugelassen ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf die Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Als Unterlagen füge ich bei:

- Gesellenbrief bzw. Abschlussprüfungszeugnis oder einer mindestens gleichwertigen Prüfung (beglaubigt)
- Evtl. weitere Bescheinigungen

Hinweis:

Im Falle des Vorliegens einer Behinderung ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen (Nachteilsausgleich).

Wurde die Prüfung bereits bei einer anderen zuständigen Stelle abgelegt?

ja, bei Datum

zum Teil, bei Datum

nein

3. Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt laut Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland **350,00 Euro**. Diese Gebühr gilt auch bei einer Wiederholung dieser Fortbildungsprüfung.

Die Prüfungsgebühr wird mit der Zustellung des entsprechenden Zulassungsschreibens fällig.



Bankverbindung

(Diese Angaben dienen für eventuelle Rücküberweisungen z. B. wegen Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung.)

BIC und Bankinstitut

IBAN und Name des Kontoinhabers

Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber

(Falls die Prüfungsgebühr vom Arbeitgeber übernommen wird, bitte die Anschrift angeben.)

Name der Firma

Straße, PLZ, Ort

4. Richtigkeit und Vollständigkeit

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Ausschluss von der Fortbildungsprüfung bzw. zur Ungültigkeitserklärung der abgelegten Fortbildungsprüfung führen können.

Zur Durchführung der Fortbildungsprüfung ist außerdem Ihre Einwilligungserklärung nötig.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Unter www.hwk-aurich.de/datenschutz habe ich die Informationen zur Datenverarbeitung sowie das Widerrufsrecht in der Datenschutzerklärung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Kenntnis genommen.

Meine hier freiwillig angegebenen Daten werden zur Bearbeitung meines vorgebrachten Anliegens und allen damit zusammenhängenden erforderlichen Vorgängen verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

Zudem können meine Daten vollständig für alle unten angegebenen Zwecke genutzt werden.

Ich möchte die Verwendung meiner Daten auf folgende Zwecke **beschränken**:

zur elektronischen Kontaktaufnahme

im Rahmen von Freisprechungen sowie bei ähnlichen mit der Freisprechung zusammenhängende Veranstaltungen darf mein Vor- und Nachname sowie ggf. Wohnort in der Öffentlichkeit, z. B. Programmhefte, Zeitungsartikel, Internet, erwähnt werden

Bildaufnahmen im Rahmen der Freisprechung dürfen uneingeschränkt, zeitlich, örtlich für redaktionelle Beiträge verwendet werden

.....
Datum und Unterschrift



Auszug aus der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für nichthandwerkliche Berufe (Merkblatt für Ihre Unterlagen)

§ 17 Leitung und Aufsicht

- Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.
- Die Handwerkskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung ausschließen.
- Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In den übrigen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber entschuldigt zur Prüfung nicht erscheint.
- Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z.B. im Krankheitsfalle nach Vorlage eines ärztlichen Attestes). Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 25 Abs. 2 entsprechend.
- Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

Auszug aus der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 8. Dezember 2004 in der geänderten Fassung vom 12. November 2018:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.